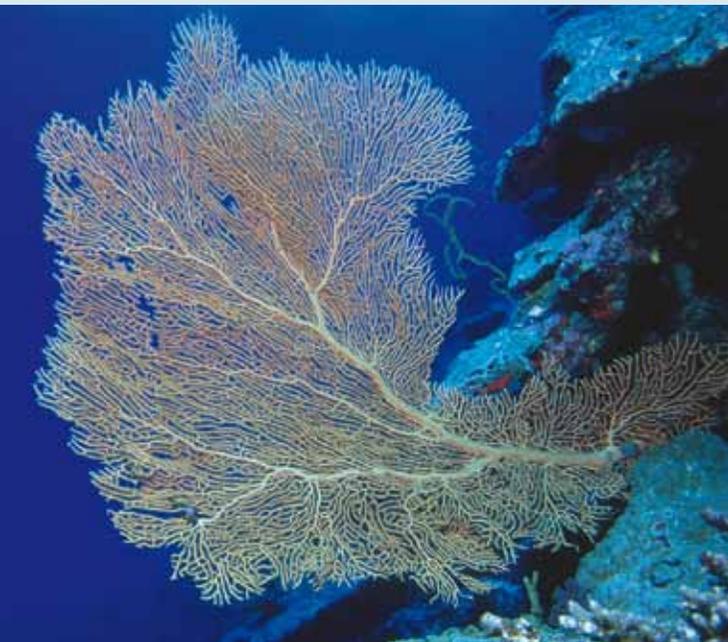




Vorsicht!
Falsche Souvenirs
können teuer werden!

Nicht alles, was Ihnen im Urlaubsland angeboten wird, dürfen Sie bei der Einreise nach Deutschland mitbringen. Informieren Sie sich daher schon vorher auf www.zoll.de oder mit der Smartphone-App „Zoll und Reise“ und erfahren Sie, welche Souvenirs Sie bedenkenlos mitbringen können.



Kontakt

Informationen zum Reiseverkehr finden Sie auch in unserer App „Zoll und Reise“ für Ihr Smartphone:



itunes.apple.com



play.google.com

Mit unserer App „Zoll und Post“ erhalten Sie außerdem wichtige Informationen rund um die Einfuhr im internationalen Postverkehr:



itunes.apple.com



play.google.com

Bei speziellen Fragen zu zollrechtlichen Bestimmungen hilft Ihnen gerne auch die Zentrale Auskunft Zoll weiter:

Mo. – Fr. 8:00 – 17:00 Uhr

Carusufer 3 – 5
01099 Dresden

Tel.: 03 51 / 4 48 34 - 5 10

Fax: 03 51 / 4 48 34 - 5 90

E-Mail: info.privat@zoll.de

IMPRESSUM

Herausgeber:
Generalzolldirektion
– Leitungsstab Öffentlichkeitsarbeit –
Am Propsthof 78 a
53121 Bonn

Stand:
Juni 2016

Gestaltung und Herstellung:
Generalzolldirektion,
Bildungs- und Wissenschaftszentrum
der Bundesfinanzverwaltung

Fotos:
MEV, CCVision

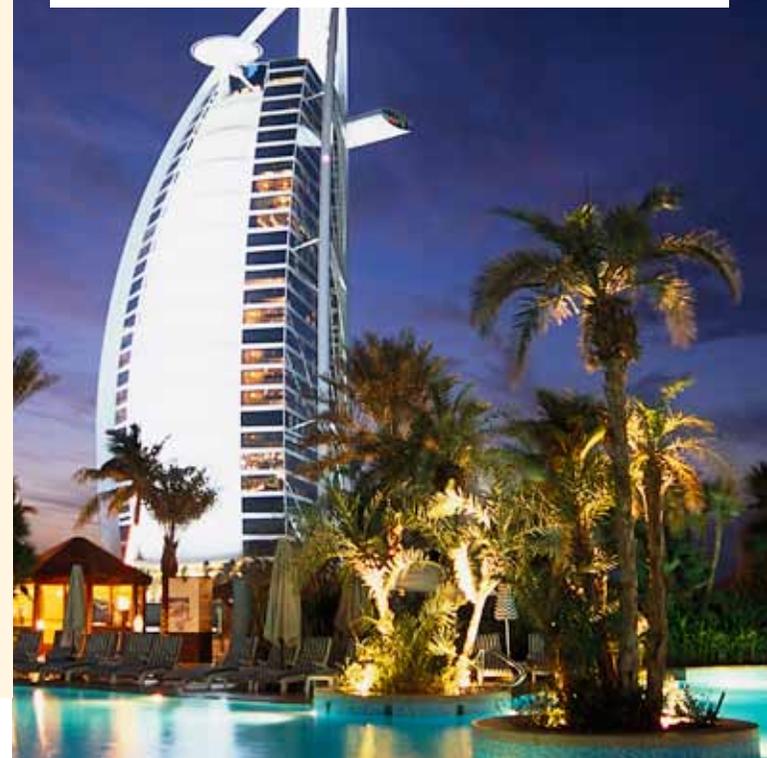
Registriernummer:
90 SAB 191

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Zollverwaltung herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen.

Misbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugesagt ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



Generalzolldirektion



Reisezeit
Ihr Weg durch den Zoll



Unter folgenden Voraussetzungen können Sie Reisemitbringsel abgabenfrei nach Deutschland einführen:

Sie führen als Reisender die betreffenden Waren mit sich.

Als mitgeführt gelten auch auf dem gleichen Beförderungsweg des Reisenden z. B. per Bahn voraus- oder nachgeschickte Waren. Wird Ihr Reisegepäck per Post voraus- oder nachgesandt, so gilt es dagegen nicht als mitgeführt.

Die Waren sind für den persönlichen Ge- oder Verbrauch bestimmt.

Die Reisemitbringsel dürfen ausschließlich zu Ihrem persönlichen Ge- oder Verbrauch, für Angehörige Ihres Haushalts oder als Geschenk bestimmt sein.

Ein entgeltliches Mitbringen für andere ist somit nicht möglich.

Die Waren dürfen nicht zu gewerblichen Zwecken bestimmt sein.

Sind die vorgenannten Bedingungen erfüllt, so gelten die folgenden Mengen- und Wertgrenzen:

Reisefreigrenzen bei der Einreise aus Ländern außerhalb der EU

Tabakwaren (nur für Personen ab 17 Jahren):

- 200 Zigaretten oder
- 100 Zigarillos oder
- 50 Zigarren oder
- 250 g Rauchtabak oder
- eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren

Alkohol und alkoholhaltige Getränke

(nur für Personen ab 17 Jahren):

- 1 Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 Vol.-% oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 Vol.-% oder mehr oder
- 2 Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 Vol.-% oder
- eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren,
- 4 Liter nicht schäumende Weine und
- 16 Liter Bier

Arzneimittel:

- die dem persönlichen Bedarf des Reisenden entsprechende Menge

Kraftstoffe (für jedes Motorfahrzeug):

- die im Hauptbehälter befindliche Menge und
- bis zu 10 Liter in einem tragbaren Reservebehälter

andere Waren:

- bis zu einem Warenwert von insgesamt 300 Euro
- für Flug- bzw. Seereisende bis zu einem Warenwert von insgesamt 430 Euro
- für Reisende unter 15 Jahren bis zu einem Warenwert von insgesamt 175 Euro

Die Waren, für die eine besondere Mengengrenze gilt, werden beim Warenwert nicht mit eingerechnet.



Reisefreimengen bei der Einreise aus EU-Staaten

Mit Ausnahme einiger Sondergebiete, zu denen insbesondere die Kanarischen Inseln, die französischen Übersee-Departements sowie die britischen Kanalinseln zählen, können Sie aus anderen EU-Staaten innerhalb der nachstehenden Richtmengen alle Waren abgabenfrei mitbringen, wenn diese für Ihren persönlichen Bedarf bestimmt sind. Für Waren aus den Sondergebieten gelten die nebenstehenden Freigrenzen für Einfuhren aus Nicht-EU-Staaten.

Bis zu folgenden Mengen wird eine Verwendung zu privaten Zwecken angenommen:

Tabakwaren

- 800 Zigaretten (nur 300 Zigaretten bei Einreise aus Bulgarien, Ungarn, Lettland, Litauen, Rumänien und Kroatien)
- 400 Zigarillos (Zigarren mit einem Höchstgewicht von 3 g/Stück)
- 200 Zigarren
- 1 kg Rauchtabak

Alkohol und alkoholhaltige Getränke

- 10 Liter Spirituosen
- 20 Liter Zwischenerzeugnisse (z. B. Sherry, Portwein, Marsala)
- 60 Liter Schaumwein
- 110 Liter Bier

Kaffee

- 10 kg Kaffee oder kaffeehaltige Waren

Ergänzende Informationen finden sie auf unserer Website www.zoll.de

